

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind ausschließlich die schriftlichen Erklärungen der Parteien maßgebend. Eine Aufhebung dieses Schriftlichkeitsgebotes ist mündlich nicht möglich und erfordert zwingend eine schriftliche Vereinbarung der Parteien. Leistungen, für die eine schriftliche Bestellung nicht vorliegt, verpflichten die Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH nicht und müssen nicht vergütet werden. Es gilt das ausschließliche Schriftlichkeitsgebot für jedwede Form der Bestellung.

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich vor Vertragsschluß schriftlich durch die Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH bestätigt wurde. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch die Geschäftsführung in schriftlicher Form. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen, die hierzu von der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH nicht besonders bevollmächtigt sind, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH bestätigt werden.

3. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH zulässig.

4. Der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH steht das einseitige Leistungsbestimmungsrecht zu. Sie kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist und sein Betrieb auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Im Falle einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten, angemessen zu berücksichtigen und ein neuer Preis zu vereinbaren.

5. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt den Auftrag oder Teile des Auftrages an Dritte weiterzuleiten. Das Einschalten jedweder Art von Subunternehmern bedarf im Vorfeld der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH.

6. Personengebundene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

II. Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers.

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung sowie im Falle einer verspäteten Lieferung, gleich aus welchem Grund, erst bei Übernahme in der Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb über. Im Falle der vereinbarten Lieferung an einen anderen Ort als dem Betrieb der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH, geht die Gefahr erst bei Übernahme/Abnahme an dem dritten Ort über.

III. Aufstellung, Montage und Abnahme

1. Für den Fall der vereinbarten Aufstellung und Montage ist, soweit zwischen den Parteien nichts anderes, ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, alles zumutbare und erforderliche von dem Auftragnehmer zu erbringen, um eine Funktionsüchtigkeit der Anlage oder des Werkes zu gewährleisten. Dies umfaßt sowohl erforderlichen Nebenleistungen als auch das Bereitstellen von Bedarfsgegenständen und -stoffen. Der Auftragnehmer ist für den Schutz seiner noch nicht übergebenen Anlage/Werk auf der Baustelle selbst verantwortlich. Sollte Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen zu Aufstellung und Montage notwendig sein, so ist zunächst der Auftragnehmer hierfür eigenverantwortlich, wenn nichts anderes zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Sollten für eventuelle Aufstellungs- oder Montagearbeiten Angaben über die Lage verdeckt geführte Strom-, Gas-, Wasserleitung oder ähnliche Anlagen notwendig sein, so wird die Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH dies auf Anforderung dem Auftragnehmer gegenüber mitteilen, soweit diese ihr bekannt sind. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Pflicht zur Prüfung der Gegebenheiten vor Ort, da die Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH regelmäßig nicht Bauherr des Bauvorhabens ist.

3. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Umstände, so hat der Auftragnehmer Anspruch in angemessenem Umfang auf Ersatz der Kosten für die Wartezeit und zusätzliche erforderlichen Reisen, wenn die Ursache von der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH zu vertreten ist. Für den Fall, dass hierfür Dritte verantwortlich zeichnen, tritt bereits hiermit die Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH diese Ansprüche an den Auftragnehmer mit schuldbefreiender Wirkung ab, der mit Wirksamwerden dieser Bedingungen das Angebot annimmt.

4. Werden Versand oder Zustellung auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH um mehr als einen Monat verzögert, kann der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH für jeden angefangenen Monat Lagergeld, auf schriftlichen und prüfbares Nachweis, in Höhe eines ortsüblichen und angemessenen Preises, höchstens jedoch max. 2% des Netto-Preises der Lieferungen berechnet werden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Konkudente oder fiktive Abnahmen/Übernahmen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Es gilt ausdrücklich die förmliche Abnahme/Übernahme als vereinbart. Es ist zwingend ein Abnahme- oder Übernahmeprotokoll zu fertigen.

6. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH, den Auftrag oder Teile des Auftrages an Dritte weiterzuleiten. Das Einschalten von Subunternehmern jedweder Art bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung des Auftragnehmers wird zwei Monate nach Zugang der prüffähigen Schlußrechnung und Abnahme/Übernahme der Gesamtleistung fällig.

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer, der Projektnummer, der Position, der Materialnummer und der EDV-Nummer gesondert und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Rechnungskopien sind als derartige zu kennzeichnen.

2. Mit Erstellung der Endrechnung durch den Auftragnehmer sind sämtliche Leistungen erfasst. Rechnungskorrekturen sowie zusätzliche Rechnungslegungen können nur erfolgen, wenn der Fehler offensichtlich war.

3. Sollten zwischen den Parteien Teilzahlungen vereinbart sein, so sind diese 30 Werktagen nach Zugang einer prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.

4. Sofern er nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei zu der vorgegebenen Versandadresse (Lieferadresse). Im Preis enthaltenen sind sämtliche Kosten, insbesondere Kosten für die Verpackung, den Transport, eventuelle Zollformalitäten sowie Zoll, Spesen, Rollgelde und Mautkosten.

5. Hat der Auftragnehmer die Aufstellung und Montage übernommen, so gilt diese - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist - als im Preis inbegriffen.

6. Die Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH ist berechtigt, auch mit solchen Forderung aufzurechnen, die bestritten oder noch nicht rechtskräftig festgestellt wurden.

Zahlungen der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH stellen weder ein Anerkenntnis dar, noch bedeuten sie ein Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung.

V. Fristen, Verzug, Vertragsstrafe

1. Da die Lieferung elektrischer Anlagen oder Teile sowie eventuell deren Montage aufgrund der regelmäßigen vertraglichen Vereinbarungen der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH mit ihrem Auftraggeber zwingend fristgebunden ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzuges oder der schuldhaften Überschreitung eines Fertigstellungs- bzw. Liefertermines eine Vertragsstrafe von 0,2 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 5% der Netto- Auftragsumme ohne weiteren Nachweis zu leisten. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

2. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlußzahlung geltend gemacht werden.

3. Verschiebt sich der Fertigstellungstermin aufgrund von Umständen, die die Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH nicht zu vertreten hat, so wird die Vertragsstrafe bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung dieses neuen Fertigstellungstermins verwirkt.

VI. Hinweispflicht, Sachmängel, Gewährleistung und Schadenersatz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bereits bei Abgabe seines Angebotes auf mögliche Mängel sowie ihm bekannte Einschränkungen seines Produktes/Werkes schriftlich hinzuweisen. Dies betrifft insbesondere ihm bekannte Einschränkungen bei der Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, öffentlich-rechtlichen Einschränkungen des Gebrauches (Bsp.: Umweltschutz, Arbeitsschutz sowie öffentlichrechtliche Einschränkungen im Rahmen des Baurechtes) sowie der allgemeinen technischen Umsetzbarkeit und Zweckmäßigkeit. Unter Beachtung dieser Maßgabe ist der Auftragnehmer gleichermaßen verpflichtet sich umfassend über derartige Einschränkungen im Vorfeld der Abgabe seines Angebotes zu informieren. Er haftet der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH für jedwede Form der schuldhaften Versäumung dieser Hinweispflichten auf Schadenersatz.

2. Der Auftragnehmer stellt die Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH von allen Ansprüchen des Kunden der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH ("Kunde") frei, die der Kunde aufgrund von Werbeaussagen des Auftragnehmers, eines Vorlieferanten des Auftragnehmers (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

3. Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für die Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

4. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

5. Der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu. Im Übrigen kann sie die Annahme auch insofern verweigern.

6. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung [Neuleistung] steht in jedem Fall der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH zu.

7. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

8. Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen ein Gewährleistungseinbehalt vereinbart sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Einbehalt durch Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft nach Muster des Auftraggebers und von einem deutschen Kreditinstitut über den genannten Betrag abzulösen.

9. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH wegen Mängeln der Lieferungen oder Leistungen gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt fünf Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

10. Der Auftragnehmer haftet im Wege des Schadenersatzes für jede Form der Fahrlässigkeit sowohl in seiner Person als auch betreffend derjenigen Personen, hinsichtlich derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz bleiben unberührt. Ansprüche auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsansprüchen.

11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Lieferungen oder Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Weitergehende Rechte der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH bleiben unberührt.

12. Im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung ist die Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH berechtigt von dem Auftragnehmer Schadenersatz, ohne Rücksicht auf eventuelles Verschulden des Auftragnehmers, in voller Höhe des ihm durch die Unmöglichkeit der Lieferung entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn, die Unmöglichkeit ist durch die Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH zu vertreten. Bei beiderseitigem Vertretenmüssen tritt eine Haftungsteilung, berechnet nach dem quotalen Verschuldensanteilen ein.

13. Unvorhergesehene Ereignisse wirtschaftlicher Art, die nicht auf höherer Gewalt beruhen, liegen im ausschließlichen Risikobereich des Auftragnehmers und führen nicht zu einer Vertragsanpassung insbesondere keiner Verlängerung der Lieferzeit und auch keinem Rücktrittsrecht.

VI. Eigentumsvorbehalt

Sollte der Auftragnehmer einen einfachen oder erweiterten Eigentumsvorbehalt an den Gegenständen seiner Lieferung wünschen, so ist dies nur mit einer schriftlichen Zustimmung der Firma Elektrotechnik Oelsnitz/E. GmbH vor Vertragsschluß zulässig.

VII. Vertragssprache, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt für sämtlichen Schriftverkehr, alle Dokumente, Unterlagen, technischen Anweisungen und Wartungsanweisungen.

1. Alleiner Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten, Chemnitz.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

VII. Schlußbestimmung

Sollte eine diese Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen weiterhin für beide Teile des Vertrages verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde.